



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Energie-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19
A-1220 Wien, IZD-Tower

Tel +43 [0] 50 320-161
Fax +43 [0] 50 320-167
Mail apg@apg.at
Web www.apg.at

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
USR/

L.USR.17.0010/844048

Datum

22.02.2017

Betrifft:

Stellungnahme der Austrian Power Grid AG (APG) zur "Kleinen Ökostromnovelle" - ÖSG 2012, das EIWOG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf den aktuellen Begutachtungsentwurf des „Kleine Ökostrom-Paketes“ und nehmen hierzu wie folgt seitens Austrian Power Grid AG (APG) Stellung:

A. EIWOG 2010

1. Ad § 23 Abs 1 der geltenden Fassung:

- 1.1 Wir weisen darauf hin, dass in § 23 Abs 1 weiterhin „Verbund-Austrian Power Grid AG“ als Übertragungsnetzbetreiber genannt ist. Wir ersuchen um Korrektur des Firmenwortlautes (nun „Austrian Power Grid AG“).

2. Ad § 7 Abs 1 Z 83 des Gesetzesentwurfes:

- 2.1 Da am Übertragungsnetz nur Großabnehmer bzw. -einspeiser angeschlossen sind, besteht ein Netzanschluss in einem Umspannwerk aufgrund der zu übertragenden Leistungen bzw. der Ausfallssicherheit i.d.R. nicht nur aus einem einzigen Betriebsmittel, wobei jedes Betriebsmittel mit 15min-Lastprofilzählern (Zählstelle) ausgerüstet ist. Der Begriff Zählpunkt für jede dieser Zählstellen ist nicht sinnvoll, da u.a. speziell die betrieblich notwendigen Handlungen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (z.B. Schaltzustandsänderungen etc.) deutliche Auswirkungen auf Verrechnungsmengen bzw. -leistungen haben können. Mit der Zusammenfassung der 15min-Werte der Zählstellen eines Netzbenutzers innerhalb eines Umspannwerks zu einem Zählpunkt kann dies verhindert werden und die Ermittlung von Verrechnungsmengen bzw. -leistungen ohne betriebliche Auswirkungen verursachergerecht und diskriminierungsfrei erfolgen. Sollte eine Zusammenfassung von Zählstellen im Übertragungsnetz künftig nicht zulässig sein, müssten darüber hinaus mit allen betroffenen Partnern die derzeit verwendeten und vertraglich

Member of VERBUND Group

Rechtsform - Aktiengesellschaft
Firmensitz - Wien
FN 177696v - HG Wien
DVR 1010794
UID ATU46061602
EOR ATEOS1000003768

Blatt:	2
Vom:	22.02.2017
An:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Energie-Rechtsangelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien

vereinbarten Messkonzepte angepasst werden, was mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden wäre.

- 2.2 Ein Anpassung der Begriffsbestimmung „Zählpunkt“ entsprechend des nachfolgenden Vorschlages ist daher dringend geboten:

Abs 1 Z 83. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002, unterliegen, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte außerhalb des Übertragungsnetzes nicht zulässig;

3. Ad § 23 Abs 2 Z 5 des Gesetzesentwurfes:

- 3.1 Zunächst ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf in § 23 Abs 2 Z 5 zwar eine Erweiterung der Möglichkeiten des Regelzonenführers zu Vertragsabschlüssen, vor allem unter dem Begriff der „Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit“, vorsieht, allerdings wird diese Erweiterung nicht im „spiegelbildlich“ notwendigen Umfang in § 23 Abs 9 berücksichtigt (Verfassungsbestimmung). Selbst wenn man davon ausgeht, dass das bisherige Konzept aufrechterhalten werden muss, müsste selbstverständlich die Anordnungsbefugnis des Regelzonenführers nach § 23 Abs 9 EIWOG 2010 nun auch die in § 23 Abs 2 Z 5 vorgesehene „Vorhaltung von Leistung“ umfassen (vgl zur Anordnungsbefugnis des Regelzonenführers *Hauer/Oberndorfer*, EIWOG [2007] § 22 Rz 10 f; *Sternig*, Versorgungssicherheit [2009] 120 ff; siehe auch *Ch. Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I [2013] 271 ff, 580, jeweils mwN).
- 3.2 Dazu tritt das Risiko im Bereich der Kostenanerkennung, da nach wie vor die kompetenzwidrige Aufnahme der Kostenanerkennung in § 23 Abs 2 Z 5 (Grundsatzbestimmung) und nicht in § 23 Abs 9 geregelt wird. Auch ist die systematische Zuordnung der Kosten zum Netznutzungsentgelt nicht abgesichert.
- 3.3 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in den derzeitigen Formulierungsvorschlägen auch die bisherigen untauglichen Regelungen über den Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten aufgenommen ist. Schon bislang war nicht klar, was dies für eine Preisbildung der Verträge nach § 23 Abs 2 Z 5 bedeuten soll.
- 3.4 Weiters ist als besonders kritisch hervorzuheben, dass wie bisher die Bewirtschaftung von Engpässen und die „Netzreservebeschaffung“ primär auf rein vertragsrechtlicher Basis erfolgen soll.

Gerade die zentrale Forderung nach Regelung des „Weiterbetriebs“ von systemrelevanten Erzeugungsanlagen, welche als einer der Kernpunkte der Netzreserve zu qualifizieren ist, wurde nicht umgesetzt. Damit verbleibt Erzeugern die Möglichkeit, ihre – auch systemrelevanten – Anlagen (vorläufig, endgültig) stillzulegen. Es besteht kein Vertragszwang bzw. Abschlusszwang für Erzeuger, was schon

Blatt:	3
Vom:	22.02.2017
An:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Energie-Rechtsangelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien

natürlich auch das Problem aufwirft, dass kein „Weiterbetrieb“ von systemrelevanten Anlagen gesichert werden kann. Der Mangel des Verbotes von Schließungen von systemrelevanten Kraftwerken kann vertraglich nicht abgedeckt werden.

- 3.5 Eine Anpassung der Verfassungsbestimmung entsprechend des nachfolgenden Vorschlages ist daher dringend geboten:

Abs 9 (Verfassungsbestimmung) Wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind ~~oder~~ eine vertragliche Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers/ (Übertragungsnetzbetreibers), ~~nach~~ nach Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, diesem Leistungen, (insbesondere Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen inklusive der Erhöhung der Verfügbarkeit durch Reduktion der Einsatzvorlaufzeiten (Netzreserve), Weiterbetrieb von systemrelevanten Erzeugungsanlagen,) gegen Aufwandskostenersatz zu erbringen. ~~Der~~ Das ~~Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts~~ KostenAufwandsersatzes für diese Leistungen ist in einer Verordnung der Regulierungsbehörde festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicherzustellen, dass bei der Einspeisung von Elektrizität auf der Grundlage von erneuerbaren Energiequellen ein Vorrang einzuräumen ist und bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind dem Regelzonenführer/ (Übertragungsnetzbetreiber) die Aufwendungen, die diesem hierfür und für die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 2 Z 5 anfallen, im Netznutzungsentgelt anzuerkennen. Abs. 2 Z 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

- 3.6 Zudem weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um die deutsch-österreichische Strompreiszone eine Regelung für eine zukünftige Kostenteilung für das Redispatch mit deutschen Netzen notwendig sein wird. Eine derartige Klausel könnte bereits jetzt eingefügt werden. Eine solche Bestimmung wäre im Verfassungsrang – etwa § 23 Abs 9 – zu ergänzen (siehe dazu Punkt 3.2). Da die Themen Netzreserve und Strompreiszone eng verknüpft sind, würde Österreich andernfalls einen entscheidenden Verhandlungspunkt gegenüber Deutschland vergeben. Dadurch würde ein negatives Signal in Bezug auf die Bemühungen für eine gemeinsame DE-AT Preiszone ausgesendet werden. Eine echte Netzreserve zur Absicherung des österreichischen Redispatch-Potenzials ist nötig, um gegenüber Deutschland glaubwürdig für die Aufrechterhaltung einer gemeinsamen Preiszone aufzutreten. Eine gesicherte Leistungsvorhaltung als wirksame Alternative zum Engpass wurde von Deutschland immer betont. Als gesichert wird das Anordnungsbefugnis zum Weiterbetrieb von systemrelevanten Kraftwerken, wie dies im deutschen Gesetz seit längerer Zeit verankert ist, verstanden.

Blatt:	4
Vom:	22.02.2017
An:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Energie-Rechtsangelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien

4. Ad § 66 des Gesetzesentwurfes:

- 4.1 Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass auch in § 66 Abs 1 Z 6 die Aufgabenerweiterung in § 23 Abs 2 Z 5 nicht umgesetzt ist. Es wäre somit auch die Wortfolge „Vorhaltung von Leistungen mit geeigneter Vorlaufzeit“ in § 66 Abs 1 Z 6 zu ergänzen.
- 4.2 § 66 enthält einen neuen Absatz 2a, welcher als Grundsatzbestimmung vorsieht, dass die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, dass Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpasseleistung von mehr als 20MW verpflichtet sind, vorläufige oder endgültige Stilllegungen der Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher anzuzeigen.

Diese Information über allfällige Stilllegungen von Kapazitäten sollte dazu führen, dass die Kraftwerksbetreiber – selbstverständlich gegen Kostenersatz – dazu verpflichtet werden können, die Erzeugungsanlage nicht stillzulegen. Eine solche Anzeigepflicht erlangt somit nur im Zusammenhang mit einer Regelung des „Weiterbetriebs“ von systemrelevanten Erzeugungsanlagen ihre volle Wirkung. Unklar bleiben die Konsequenzen einer derartigen Bekanntgabe, da sie gesetzlich in keiner Weise abgedeckt sind. Welche Handlungen können bzw. müssen gesetzt werden, wenn die Stilllegung angezeigt wird? Dazu tritt, dass die Abgrenzung zum Energielenkungsrecht in diesen Fällen unscharf bleibt.

- 4.3 Auch sind die im neu eingefügten Absatz 2a verwendeten Begriffe, „vorläufige Stilllegung“ und „endgültige Stilllegung“, in den Begriffsbestimmungen des § 7 EIWOG 2010 nicht enthalten. Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht eine diesbezügliche Anpassung nicht vor. Zwecks Bestimmtheit im verfassungsrechtlichen Sinn ist eine Definition der beiden Begriffe jedoch dringend geboten, wobei wir folgende Formulierung vorschlagen:

„endgültige Stilllegungen“ Maßnahmen die den Betrieb der Erzeugungsanlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr angefordert werden kann.

„vorläufige Stilllegungen“ vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann. Nach Beendigung der vorläufigen Stilllegung kann das Kraftwerk wieder im Markt eingesetzt werden;

Blatt:	5
Vom:	22.02.2017
An:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Energie-Rechtsangelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien

B. Ökostromgesetz 2012

1. Ad § 5 Abs 1 des Gesetzesentwurfes:

- 1.1 Wir weisen darauf hin, dass die Begriffsdefinition des „Endverbrauchers“ im § 7 Abs 1 Z 12 EIWOG 2010 von jener in § 5 Abs 1 Z 2 KWK-Gesetz abweicht. Laut KWK-Gesetz sind Pumpspeicherkraftwerke keine Endverbraucher, es besteht eine Ausnahme für diese Kraftwerke. Diese Ausnahme ist auch in das ÖSG zu übernehmen.

Da das ÖSG 2012 in § 5 Abs 2 auf die Definitionen des EIWOG 2010 sowie des KWK-Gesetzes verweist, ist eine Klarstellung der anzuwendenden Begriffsbestimmung im Sinne der Rechtssicherheit entsprechend der jetzigen Verrechnungspraxis erforderlich.

- 1.2 Wir schlagen daher folgende Ergänzung im ÖSG vor:

Abs 1 Z 12 (neu) „Endverbraucher“ jede juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft, mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke;

2. Ad § 18 Abs 1 des Gesetzesentwurfes:

- 2.1 Die Umsetzung sollte über den Regelzonenführer (RZF) erfolgen, da eine Abdrosselung nur dann erfolgen sollte, wenn Überschüsse im Gesamtsystem vorhanden sind und nicht nur in der Ökobilanzgruppe. Ansonsten könnte es vorkommen, dass beispielsweise Windenergie unnötig abgeregelt wird, obwohl diese in einer anderen Bilanzgruppe benötigt würde. In Summe würde man in solchen Fällen das Gesamtsystem schwächen. Um diese Fehlentwicklung zu vermeiden muss eine Abregelung in Abstimmung mit dem RZF erfolgen, welcher alleinig den Überblick über das Gesamtsystem hat.

- 2.2 Eine Anpassung des § 18 Abs 1 letzter Satz ÖSG 2012 entsprechend des nachfolgenden Vorschlages ist daher dringend geboten:

Abs. 1 Die Einspeisetarife für die Kontrahierung von Ökostrom bestimmen sich für Anlagen nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bestimmten Preisen. Die Vergütung für die kontrahierten Ökostromanlagen erfolgt entsprechend den von der Anlage erzeugten und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrommengen. Einer solchen Abgabe ist eine kurzfristige und mit dem Regelzonenführer abzustimmende Reduktion oder Unterbrechung der Einspeisung zum Zwecke der Minimierung der Aufwendungen für Ausgleichsenergie gemäß § 37 Abs. 4 gleichzuhalten.

3. Ad § 37 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes:

- 3.1 Die Ökostromabwicklung sollte in § 37 Abs 4 ÖSG 2012 auch zum Abschluss von Verträgen mit Strombörsen ermächtigt werden, um die bereits bestehende Lösung abzusichern. Zudem muss sichergestellt sein, dass noch kurzfristigere Geschäfte nahe dem Echtzeitbetrieb über den RZF abgewickelt werden, da sonst ein zielgerichteter

Blatt:	6
Vom:	22.02.2017
An:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Energie-Rechtsangelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien

Einsatz der Minutenreserve für das Ausregeln des Gesamtsystems nahezu unmöglich wird (Gefahr des gefährlichen Aufschaukelns von Regelungskräften). Bereits die Wind-Intraday-Vermarktung über die Börse mit Vorlaufzeit von rd 1 Stunde wurde u.a. auch deshalb über den RZF abgewickelt. Für zeitnähere Produkte gilt dies naturgemäß umso mehr.

- 3.2 Eine Anpassung des § 37 Abs 4 ÖSG 2012 entsprechend des nachfolgenden Vorschlages ist daher dringend geboten:

Abs 4 Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, alle Möglichkeiten der Minimierung der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie auszuschöpfen. Sie ist ermächtigt, alle zur Einhaltung der Fahrpläne erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch den Ein- und Verkauf von elektrischer Energie vorzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist insbesondere ermächtigt, Verträge mit Strombörsen, Elektrizitätsunternehmen oder Endverbrauchern, die nicht Mitglied der Ökobilanzgruppe sind, abzuschließen, mit denen diese zum Bezug oder zur Lieferung auf Anforderung der Ökostromabwicklungsstelle und in Abstimmung mit dem Regelzonenführer verpflichtet werden. Sie hat eine Abschätzung der für Windkraftanlagen erforderlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie in der Bilanz gesondert darzustellen.“

4. Ad § 47 Abs 1 des Gesetzesentwurfes:

- 4.1 Entsprechend der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Formulierung wären Netzbetreiber im Falle, dass Endverbraucher die vorgeschriebene Ökostrompauschale nicht bzw. verspätet bezahlen verpflichtet, auch nicht vereinnahmte Mittel trotzdem an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen bzw. diese vorzufinanzieren und gegebenenfalls auch von den Endverbrauchern einzuklagen. Fälle, in denen Endverbraucher vorgeschriebene Pauschalen nicht bezahlt haben, sind in der Vergangenheit bereits eingetreten. Die neue Formulierung im Gesetzesentwurf würde daher das Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. des Zahlungsverzuges unbegründet auf Netzbetreiber überwälzen.
- 4.2 Eine Anpassung des § 47 Abs 1 ÖSG 2012 entsprechend des nachfolgenden Vorschlages ist daher dringend geboten:

Abs 1 Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern den Endverbrauchern gemäß § 45 in Rechnung zu stellen. Die vereinnahmten Mittel sind und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die Ökostrompauschale vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche Abrechnung einzuheben. Die Netzbetreiber und die Verrechnungsstellen haben der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche für die Bemessung und Pauschalierung der Ökostrompauschale erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Blatt:	7
Vom:	22.02.2017
An:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Energie-Rechtsangelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien

5. Ad § 48 Abs 3 des Gesetzesentwurfes:

- 5.1 In Bezug auf § 48 Abs 3 des Gesetzesentwurfes wird sinngemäß auf die Argumentation in Punkt 4.1. dieser Stellungnahme verwiesen.
- 5.2 Eine Anpassung des § 48 Abs 3 ÖSG 2012 entsprechend des nachfolgenden Vorschlages ist daher dringend geboten:

Der Ökostromförderbeitrag ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Systemnutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die vereinnahmten Mittel sind in der von der Verordnung gemäß Abs. 2 festgesetzten Höhe von den Netzbetreibern monatlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen


Austrian Power Grid AG

